

22. 1. Enthält die Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (RGBl. S. 71) zwingendes Recht?
 2. Ist der Scheckbezogene verpflichtet oder doch berechtigt, den Widerruf eines Schecks vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten? Ist eine Vereinbarung betreffs des Widerrufs zulässig, und ist sie zur Bindung des Bezogenen an den Widerruf auch erforderlich?

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. Mai 1920 i. S. D. (Bekl.) w. L. (Gl.)
 V 463/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsjachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger übergab am 4. Januar 1918 dem Kaufmann M., der ihn um ein Darlehen gebeten hatte, einen Inhaberscheck über 5000 M auf die beklagte Bank, bereute dies jedoch alsbald und ersuchte am folgenden Tage vor Kasseneröffnung den Vorsteher der Depositenkasse der Beklagten, bei der er das Scheckguthaben hatte, zu veranlassen, daß der Scheck nicht eingelöst werde. Nach seiner Behauptung verpflichtete sich der Vorsteher der Kasse auch, dies zu tun. Gleichwohl wurde der Scheck bald darauf ausgezahlt. Der Kläger fordert deshalb die Zahlung der 5000 M von der beklagten Bank. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung der 5000 M Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs des Klägers gegen M. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil wegen Nichtberücksichtigung des von ihr erhobenen Einwandes des mitwirkenden Verschuldens des Klägers aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Während das Landgericht die Ansicht vertritt, daß eine Verpflichtung der Beklagten, die Sperrung des Schecks zu beachten, nur aus einer besonderen Vereinbarung hätte hergeleitet werden können, die nicht erwiesen sei, nimmt das Berufungsgericht nach beiden Richtungen das Gegenteil an. Es sieht den Scheckvertrag als einen Geschäftsbeforgungsvertrag (§ 675 BGB.) an, der den Bankier verpflichtete, den Anweisungen des Scheckkunden als des Geschäftsherrn zu folgen

(§ 665 BGB.). Danach hätte auch — so führt das Urteil aus — der Depositentassenvorsteher der Beklagten das Verbot des Klägers, den Scheck einzulösen, beachten müssen, gleichviel, ob er sich dazu besonders verpflichtet hatte, oder ob er das Verbot des § 13 ScheckG. als ein Hindernis ansah und die Befolgung des Widerrufs deshalb ablehnte. Tatsächlich habe er aber auch, nachdem er zuerst rechtliche Bedenken geäußert, sich bereit erklärt, sein Möglichstes zu tun, um die Auszahlung des Schecks zu verhindern. Dies sei nicht als eine bloße Gefälligkeit, sondern als Übernahme einer Verpflichtung anzusehen, die nur dem Wortlaute, nicht aber dem Inhalte nach verschieden sei von der aus dem Scheckvertrage sich ergebenden Verpflichtung, der Anweisung des Klägers gemäß den Scheck nicht einzulösen. Denn weil der Kläger den Scheck in Verkehr gebracht halte, hätten sich Umstände ergeben können, die ungeachtet aller Sorgfalt der Beklagten doch zur Einlösung des Schecks geführt hätten. Diese Möglichkeit sei, auch ohne besondere Verabredung, auf Gefahr des Klägers gegangen. Ein derartiger Fall liege jedoch nicht vor, weil die Einlösung nur dadurch nicht verhindert worden sei, daß der Depositentassenvorsteher D. nicht sein Möglichstes dazu getan habe.

Die Revision erklärt, die Bestimmung des § 13 Abs. 3: „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam“ sei zwingenden Rechtes und könne durch eine Abrede, wie sie hier vom Berufungsgericht festgestellt sei, nicht beseitigt werden; § 665 BGB. sei insoweit durch das besondere Gesetz außer Kraft gesetzt.

Diesen Ausführungen kann ebenjowenig beigeprägt werden wie denen des Berufungsgerichts, soweit diese bereits aus dem Scheckvertrage die Verpflichtung der Beklagten herleiten, der Weisung des Klägers gemäß den Scheck nicht einzulösen. Der § 13 Abs. 3 ScheckG. gibt, richtig verstanden, keine zwingende Bestimmung. Wenn Lessing Scheckgesetz § 13 V 2 (S. 113) die Ausführung in den Motiven zu der gleichlautenden Bestimmung des § 13 des österreichischen Scheckgesetzes, die diese Bestimmung als eine zwingende bezeichnet, zu billigen scheint, so kann ihm nicht zugestimmt werden. Die Bestimmung kann nur aus ihrer Entstehungsgeschichte verstanden werden. Ursprünglich war beabsichtigt, dem Scheckinhaber einen unmittelbaren klagbaren Anspruch gegen den Bezogenen zu gewähren. Als Gegenstück dazu sollte, um zu verhindern, daß der Aussteller die Verwirklichung dieses unmittelbaren Anspruchs des Inhabers vereitele, dem Aussteller die ihm als Anweisenden gemäß § 790 BGB. an sich zustehende Befugnis des Widerrufs entzogen werden. Deshalb sprach noch der Entwurf von 1892 in § 10 Abs. 3 dem Widerruf allgemein, d. h. auch über die Vorlegungsfrist hinaus, die rechtliche Wirksamkeit ab, weil ein Widerruf mit dem Wesen der Scheckbegebung in grundsätzlichem Widerspruch

stehe. Dies wurde bereits im Entwurfe von 1907 dahin eingeschränkt, daß ein Widerruf dem Bezogenen gegenüber nur nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam sein sollte und dies ist im wesentlichen Inhalt des Gesetzes geworden, obwohl, dem Entwurfe von 1892 entgegen, das unmittelbare Klagerrecht des Inhabers gegen den Bezogenen beseitigt wurde. Damit gewann der § 13 Abs. 3 eine völlig andere Bedeutung. Mit seiner Ausrechterhaltung bezweckte man die Eigenart des Schecks, der kein Kreditpapier sondern ein auf schnelle Einziehung drängender Ersatz für Barzahlung sein sollte, zu verstärken, indem der Inhaber aus Besorgnis vor dem nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksamen Widerrufe zur Vorlegung innerhalb der Frist veranlaßt werden sollte. Der Nachdruck ist daher nicht mehr auf die Unwirksamkeit des Widerrufs während der Vorlegungsfrist, sondern auf die Zulässigkeit des Widerrufs nach deren Ablauf zu legen. Demgemäß spricht denn auch das Gesetz nur von der Wirksamkeit des Widerrufs nach diesem Ablauf. Auch wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber damit nicht den Widerruf für die Zeit vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist zwingend habe für unwirksam erklären wollen, würde die Bestimmung doch nicht mit Breit (Goldheims Monatschr. 1908 S. 200) als eine solche anzusehen sein, die insolge Wegfalls der Klage des Inhabers gegen den Bezogenen hätte gestrichen werden müssen. Denn auch in diesem Falle behält sie eine beachtenswerte, ihren Zweck nicht verfehlende Bedeutung, nämlich einmal für das Verhältnis des Ausstellers zum Bezogenen, insofern dieser trotz des einseitigen Widerrufs aus dem Guthaben des Ausstellers zahlen darf, sodann für das Verhältnis zwischen dem Aussteller und etwaigen Indossanten einerseits und dem Inhaber des Schecks anderseits. Das dem Inhaber gegen jene nach § 15 ScheckG. zustehende scheckrechtliche Regressrecht ist nämlich davon abhängig, daß der Aussteller den Scheck nicht wirksam widerrufen hat. Hätte also der Bezogene einen Widerruf vor Ablauf der Vorlegungsfrist beachtet, so würde der Inhaber seine Regressrechte behalten (Conrad, Handbuch des Deutschen Scheckrechts S. 212). Zutreffend wird aber nicht nur von Lessing, sondern auch von Langen (Zum Scheckrecht S. 53), der ebenfalls die Bestimmung als zwingend ansieht, zugegeben, daß für den Inhaber, den jene Vorschrift vor einem willkürlichen Widerrufe schützen soll, nicht viel gewonnen sei, nämlich dem Bezogenen gegenüber, da er diesem gegenüber, selbst wenn dieser den vorzeitigen Widerruf beachtet, keine Ansprüche geltend machen könne. Beachtet der Bezogene einen Widerruf vor Ablauf der Vorlegungsfrist, und unterstellt man, daß § 13 Abs. 3 den Widerruf während dieser Zeit für unwirksam erkläre, so fehlt dieser Unwirksamkeit doch jede tatsächliche Bedeutung, soweit der Bezogene in Frage kommt. Denn auch der vom Inhaber in Anspruch genommene Aussteller könnte sich nicht an den

Bezogenen halten, da dieser, der nur der Weisung des Ausstellers entprochen hätte, mit Erfolg die Einrede der allgemeinen Arglist erheben könnte. Mit Recht bezeichnet daher, soweit das Verhältnis zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen in Frage kommt, Kuhlenbeck (Das deutsche Scheckgesetz S. 73) die Unwiderruflichkeit während der Vorlegungsfrist als eine *lex imperfecta*, der eine wirksame Sanktion fehle. Weshalb aber eine derartig für das Verhältnis zwischen dem Bezogenen auf der einen Seite und dem Inhaber auf der anderen Seite mit Rechtsfolgen nicht verbundene Bestimmung im Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen zwingendes Recht darstellen sollte, ist nicht einzusehen.

Ebenso muß aber auch der unmittelbar entgegengesetzten Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Auffassung beizutreten wäre, daß der Scheckvertrag ein eigenartiger Vertrag des modernen Rechtes ist (Lessing § 3 III 1 letzter Absatz S. 48). Denn selbst wenn er, wie das Berufungsgericht annimmt, ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. wäre, so könnte daraus doch nicht die Folge gezogen werden, die das Berufungsgericht daraus entnimmt, und noch weniger die von Herzfeld (Leipz. Zeitschr. 1908 S. 437) vertretene, daß der Bezogene, dem Umstände bekannt sind, die der Annahme einer Berechtigung des Inhabers entgegenstehen, dem Aussteller gegenüber verpflichtet sei, die Zahlung zu weigern. Beide Auffassungen wären mit der Fassung des § 13 Abs. 3 unvereinbar. Ist zwar der Bezogene, wie oben nachgewiesen, an diese Gesetzesbestimmung nicht derartig gebunden, daß er sich durch deren Nichtbeachtung für ihn nachteiligen Rechtsfolgen aussetzt, so würde doch diese Bestimmung im Gesetz unverständlich sein, wenn sie dem Bezogenen nicht das Recht gäbe, sich dem Aussteller gegenüber auf das Gesetz zu berufen. Selbst wenn man den Scheckvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag ansehen will, würde daher die Befugnis des Ausstellers, vom Bezogenen zu verlangen, daß er seinen Weisungen nachkomme und deshalb den Scheck nicht einlöse (§ 675 BGB.), in der Bestimmung des § 13 Abs. 3 seine Schranke finden. Das Ergebnis ist daher, daß der Bezogene berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den vorzeitigen Widerspruch zu beachten, somit eine dahingehende Vereinbarung zulässig, aber auch zur Bindung des Bezogenen an einen derartigen Widerspruch erforderlich ist. Diese Ansicht ist auch die im Schrifttum herrschende.¹ . . .

¹ Breit in Goldheims MSchr. 1908 S. 200; Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers S. 18, 25; Breit, Die Grundlagen des internen Scheckrechts BSK. Bd. 64 S. 492 u. 496 Anm. 79; Düringer-Hachenburg, BGB. Bd. II Anhang I zu §§ 363—365 VII Anm. 20 S. 598; Heßling in Goldheims MSchr. 1908 S. 172; Staub, BGB. Exkurs zu § 363 Anm. 8. D. E.